



## Faktenblatt 5

Datum 21. Februar 2008

---

### **Aktionsplan „Energieeffizienz“**

#### **„Best-practice-Strategie“**

Der Aktionsplan „Energieeffizienz“ geht davon aus, dass sich der Energieverbrauch von Gebäuden, Geräten und Fahrzeugen bei Einsatz der heute verfügbaren besten Technologien („best practice“) und der voraussehbaren technischen Weiterentwicklung in den nächsten zwei Jahrzehnten je nach Anwendungsbereich um 30 bis 70 Prozent verringern lässt.

Bis zum Jahr 2020 werden folgende Ziele angestrebt, die auf die Zielsetzungen des Klimaberichts und die internationalen Zielsetzungen abgestimmt sind:

- eine Reduktion des Verbrauchs fossiler Energien um 20% zwischen 2010 und 2020;
- maximal 5% Zunahme des Elektrizitätsverbrauchs zwischen 2010 und 2020 mit dem Ziel, die Zuwachsraten ab spätestens 2015 laufend zu senken;
- Verfolgen einer Best-Practice-Strategie bei Gebäuden, Fahrzeugen, Geräten und industriellen Prozessen. Die entsprechenden Investoren, Käufer und Betreiber dieser Objekte erhalten Anreize, um bei ihren Entscheiden die Energieeffizienz zu berücksichtigen.

Der Aktionsplan umfasst 15 Massnahmen, die einen pragmatischen Mix aus Anreizen, Fördermassnahmen, Verbrauchsvorschriften, Minimalstandards sowie Massnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung umfassen. Die energetischen Wirkungen dieser Massnahmen sind beträchtlich und sie bringen zudem volkswirtschaftliche Impulse insbesondere für neue Technologien, die Baubranche und innovative Klein- und Mittelbetriebe. Sie sichern so die Wertschöpfung im Inland, schaffen nachhaltige Arbeitsplätze in den Regionen und vermindern die Auslandabhängigkeit im Energiebereich markant. Allerdings bedarf es entsprechender Übergangsfristen, damit sich die Betriebe den neuen Rahmenbedingungen anpassen können.

Die Massnahmen sind ein wesentlicher Bestandteil der schweizerischen Klimapolitik. Sie senken die CO<sub>2</sub>-Emissionen und reduzieren weitere Belastungen von Mensch und Umwelt,



z.B. durch die Senkung der Luftschadstoffe. So können sowohl externe als auch durch die Klimaänderung verursachte Kosten reduziert werden. Die Wohlfahrtseinbussen sind dank den Massnahmen im Vergleich zu einem „Weiter wie bisher“ Szenario um ein Mehrfaches geringer.

Die Massnahmen sind aber auch aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht mittel- bis langfristig interessant. So werden die Investitionsaufwände in Effizienzmassnahmen durch die vermiedenen Energiekosten grösstenteils ausgeglichen.

Für das Förderprogramm für die energetische Gebäude-Erneuerung werden verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten geprüft, unter anderem durch eine Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen. Für die Massnahmen im Bereich der Globalbeiträge des Bundes an die Kantone (Programmvereinbarungen), beim Technologietransfer, bei der Information und Beratung sowie der Aus- und Weiterbildung werden zusätzliche Mittel im Umfang von insgesamt 16,5 Mio. Fr. pro Jahr benötigt. Bei der Energieforschung (gemäss Energieforschungskonzept der Eidgenössischen Energieforschungskommission CORE) fallen zusätzlich rund 10 Mio. Fr. pro Jahr an. Diese Mittel sind im Rahmen des Voranschlags und des Finanzplans 2009 einzustellen.

Die im Aktionsplan „Energieeffizienz“ vorgeschlagenen Massnahmen berücksichtigen die über 130 Stellungnahmen sowie die mündlichen Anhörungen der Konsultationsphase, welche bis Mitte Oktober 2007 lief. Die überwiegende Mehrheit der Konsultationsteilnehmenden begrüsst den Aktionsplan „Energieeffizienz“. Insbesondere die Massnahmen im Gebäudebereich (inkl. Gebäudesanierungsprogramm, unter Beibehaltung der Kompetenzteilung Bund-Kantone), bei Elektrogeräten und -motoren sowie die unterstützenden Massnahmen (Beschleunigung Technologietransfer, Offensive in der Aus- und Weiterbildung, Verstärkung der Forschung, Vorbildfunktion der öffentlichen Hand) fanden breite Unterstützung. Im Bereich Mobilität erhielten neue Zielvereinbarungen mit den Autoimporteuren und die Einführung eines Bonus-Malus-Systems mehrheitlich ebenfalls Zustimmung. Kontroverse Meinungen bestanden bei der Einführung einer CO<sub>2</sub>-Lenkungsabgabe auf Treibstoffen.



## Die 15 Massnahmen des Aktionsplans

Massnahmen im Gebäudebereich	Umsetzung und Termine
<p><b>1. Nationales Förderprogramm für die energetische Gebäude-Erneuerung (Sanierungsprogramm 2010-2020) (Zusammenarbeit Kantone-Bund)</b></p> <p>Erneuerung des Gebäudebestands aus den Jahren vor 1995 durch ein auf die Jahre 2010 bis 2020 befristetes energetisches Sanierungsprogramm des Bundes für Gesamt- und Einzelbauteilerneuerungen auf den Stand von Minergie oder gleichwertig.</p> <p>Koordination mit Sanierungsprojekten der Wohnbauförderung sowie mit den Globalbeitragsprogrammen der Kantone. Erarbeitung und Vollzug in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäss Mustervorschriften der Kantone (MuKE n).</p> <p>Ausgestaltung so, dass unerwünschte Mitnahmeeffekte möglichst ausgeschaltet werden. Zudem ist die Wirkung der Massnahme auch in Verbindung mit den steuerlichen Anreizen gemäss Massnahme 5 vertieft zu prüfen.</p> <p>Abstützung auch auf Vorschlag UREK-NR für ein Gebäudesanierungsprogramm mit Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe (Vorschlag UREK-NR, publiziert zur Vernehmlassung am 6.12.2007).</p> <p>Kombination mit Massnahme Nr. 1 im Aktionsplan erneuerbare Energien: Umrüstung der Heizungen/Warmwasserbereitungsanlagen auf erneuerbare Energien.</p>	<p>Aufbau des Programms durch Bund und Kantone in einem gemeinsamen Projekt und unter Berücksichtigung der kantonalen Vorschriften im Gebäudebereich.</p> <p>Prüfen von verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten.</p>
<p><b>2. Unterstützungsbeschluss für eine rasche und gezielte Revision und Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Gebäudebereich (MuKE n): Neubauten und Sanierung.</b></p> <p>Der Bundesrat unterstützt das Ziel der Kantone, den Verbrauch an fossilen Energien in Neubauten und bei Sanierungen von Gebäuden und Heizungsanlagen zu reduzieren. Er begrüsst die diesbezügliche Revision der MuKE n auf Frühjahr 2008.</p> <p>Die MuKE n-Revision bewirkt, dass der durchschnittliche Ölverbrauch pro Quadratmeter Wohnfläche in Neubauten von heute durchschnittlich 9 l/m<sup>2</sup> auf künftig 4.8 l/m<sup>2</sup> gesenkt wird, was dem Wert von Minergiebauten entspricht. Diese Revision wirkt sich auch auf die energetischen Vorgaben für die Sanierung von Altbauten verschärfend aus, weil diese stets vom Wert für Neubauten aus zu berechnen sind (mit einer Erleichterung im Umfang von 40 % gegenüber Neubauten).</p> <p>Falls die Kantone die notwendigen Massnahmen zur Senkung des fossilen Energieverbrauchs bei Neubauten innert 5 Jahren nicht umsetzen, muss das UVEK die notwendigen Gesetzesänderungen auf Bundesebene vorbereiten.</p>	<p>Sofort</p> <p>Unterstützung der MuKE n-Totalrevision auf Frühjahr 2008, welche zur Folge hat, dass der Verbrauch von fossilen Energien in den Gebäuden markant reduziert wird.</p>
<p><b>3. Gesamtschweizerisch koordinierter Gebäude-Energieausweis</b></p> <p>Der Gebäude-Energieausweis ist ein Instrument zur Schaffung von Transparenz für den Energieverbrauch vor allem von bestehenden Gebäuden.</p> <p>Die Einführung dieses Marktinstrumentes im Rahmen des geplanten Moduls Gebäude-Energieausweis in den Mustervorschriften der Kantone im Gebäudebereich (MuKE n) ermöglicht es den Kantonen, den Hauseigentümern gezielte Sanierungsmassnahmen vorzuschlagen oder ihre Förderpolitik darauf auszurichten.</p> <p>Mitberücksichtigung Motion UREK-SR, Gebäudeenergieausweis (07.3558).</p>	<p>Unterstützung der Kantone für die Einführung eines entsprechenden Moduls MuKE n.</p> <p>Schaffen einer Grundlage im EnG (Art.9): Neuer Buchsta-</p>



<p>Federführung: Kantone (Ausgestaltung und Vollzug) in Koordination mit Bund (Grundlagen) und SIA.</p>	<p>be e in Art. 9 Abs. 3: «Sie erlassen insbesondere Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden».</p>
<p><b>4. Einführung von Programmvereinbarungen für Effizienzmassnahmen der Kantone und Erhöhung der Globalbeiträge</b>          Zielsetzung: Erhöhung der Globalbeiträge des Bundes an die Kantone und Verteilung nach Wirkungseffizienz wie bisher. Abschluss von ergänzenden „Programmvereinbarungen“ mit den Kantonen für zusätzliche Effizienzmassnahmen, Aus- und Weiterbildungsprogramme, Informationskampagnen, etc. (gemäss der vom Parlament überwiesenen Motion Leuthard (06.3134).          Voraussetzungen für (die nicht über NFA abgewickelten) Programmvereinbarungen sind die Umsetzung und die Anwendung der wichtigsten Module der Mustervorschriften der Kantone im Gebäudebereich (MuKE).</p>	<p>UVEK erarbeitet gemeinsam mit den Kantonen bis Ende 2008 einen Vorschlag für eine Revision bzw. Ergänzung von Art. 15 EnG.</p>
<p><b>5. Abbau von rechtlichen Hemmnissen und steuerliche Anreize im Sanierungsbereich Gebäude</b>          Auf Bundesebene zielt die Massnahme insbesondere auf das Steuerharmonisierungsgesetz (Steuerabzüge für energieeffiziente Sanierungen) ab, eventuell auch auf die Lärmschutzsanierungen.          Diese Massnahme bezweckt zudem, die kantonalen Planungs- und Baubewilligungsgesetzgebungen zu harmonisieren und Hemmnisse für die energieeffiziente Sanierung von Gebäuden abzubauen.          Vereinbarungen mit Versicherungsgesellschaften für Boni für bestehende, energetisch sanierte Gebäude sind abzuschliessen.          Vorstösse von CVP (07.3031) und SVP (04.446) (zielen in ähnlicher Art und Weise in der Richtung von steuerlichen Erleichterungen.</p>	<p>Empfehlung durch Bundesrat an die Kantone per sofort.          UVEK, EFD (Steuerverwaltung) und EVD (BWO) prüfen Umsetzungsoptionen auf Bundesebene bis Ende 2008.</p>

<p><b>Massnahmen im Mobilitätsbereich</b></p>	<p><b>Umsetzung und Termine</b></p>
<p><b>6. Absenkung Treibstoffverbrauch und CO2-Emissionen von Personenwagen</b>          Mit den Autoimporteuren ist auf Mitte 2008 (Laufzeit ab 2008) eine neue Zielvereinbarung, allenfalls ergänzt durch ein Zertifikatsystem, für die Absenkung des Treibstoffverbrauchs und der CO2-Emissionen abzuschliessen. Der Kauf verbrauchs- und emissionsarmer Fahrzeuge ist neben den Deklarations- und Kommunikationsmassnahmen zu Gunsten der Reduktion der Verbrauchs- und Emissionswerte, speziell durch marktwirtschaftliche Anreize zu fördern.</p>	
<p><b>6a Neue Zielvereinbarung mit auto-schweiz</b>          Mit auto-schweiz ist eine neue Zielvereinbarung auszuhandeln und die Zielerreichung mit entsprechenden gesetzlichen Massnahmen zu unterstützen. Die Ziele sollen sich am Zielpfad der EU orientieren, d.h. CO2-Emissionen maximal 130g/km bis 2012, und zeit-</p>	<p>UVEK nimmt sofort Verhandlungen mit auto-schweiz auf. Abschluss der</p>



<p>gleich eingeführt werden.</p> <p>Die flankierenden Massnahmen wie Bonus-Malus-System sowie Deklarationsvorschriften (Umweltetikette) und Kommunikation sind gesetzlich zu verankern.</p> <p>Die Motion der UREK-NR (07.3004) zielt in dieselbe Richtung bezüglich Emissionsziele.</p>	<p>neuen Vereinbarung bis Ende 2008, allfällig notwendige Verordnungsänderungen bis Ende 2008.</p>
<p><b>6b Einführung eines Bonus-Malus-Systems auf der Automobilsteuer</b></p> <p>Finanzieller Anreiz beim Kauf von neuen Personenwagen: Umsetzung des Bonus-Malus-Systems bei der Importbesteuerung von Personenwagen bis 2010 entsprechend dem Auftrag durch das Parlament.</p>	<p>EFD und UVEK, bereiten die gesetzlichen Grundlagen bis Ende 2008 vor.</p>
<p><b>7. Unterstützungsbeschluss für eine koordinierte und flächendeckende Einführung verbrauchsabhängiger kantonaler Motorfahrzeugsteuern</b></p> <p>Eine verbrauchsabhängige Fahrzeugbesteuerung in Koordination mit „Bonus-Malus“ schafft Synergien. Anzustreben ist ein harmonisiertes Modell.</p> <p>Der Bund unterstützt eine einheitliche Lösung der Kantone auf Basis der Energieetikette, bzw. der künftigen Umweltetikette.</p> <p>Der Bund arbeitet seinerseits mit hoher Priorität an der Weiterentwicklung der Energieetikette zu einer praxistauglichen Umweltetikette. Diese soll mit den Kantonen harmonisiert werden.</p>	<p>UVEK treibt Weiterentwicklung der Energieetikette zu einer praxistauglichen Umweltetikette unter Einbezug und Anhörung der Kantone voran.</p> <p>Der Bundesrat unterstützt die Harmonisierung der kantonalen Motorfahrzeugsteuern.</p>

<p><b>Massnahmen im Bereich Geräte und Motoren</b></p>	<p><b>Umsetzung und Termine</b></p>
<p><b>8. Erlass von Mindestanforderungen an Elektrogeräte und beschleunigte Zielvereinbarungen für spezielle Gerätekategorien (Best-Practice-Strategie)</b></p> <p>Siehe Massnahmen 8a - 8e</p> <p>Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgestaltung in Zusammenarbeit mit den Branchen (inkl. Berücksichtigung angemessener Übergangsfristen).</li> <li>• Neuste internationale Entwicklungen (EU-Normen, Codes of Conduct) sind zu berücksichtigen und neue Standards in der Schweiz zeitgleich einzuführen.</li> </ul> <p>Die Verpflichtungen auf die Lieferung von Verkaufszahlen nach Effizienzkriterien (Art. 21 Energiegesetz) sind durchzusetzen.</p>	
<p><b>8a Erlass von Mindestanforderungen an Haushaltgeräte mit Energieetikette</b></p> <p>Mindestanforderungen an Haushaltgeräte auf Basis der Energieeffizienzklassen der Energieetikette.</p>	<p>UVEK bereitet bis Ende 2008 eine entsprechende Aktualisierung vor.</p>



<p>Grundsatz: Marktzulassung nur noch für Kategorien A und B, in Ausnahmefällen C, ab 2011. Mit Übergangsfristen.</p>	<p>sierung der EnV vor.</p>
<p><b>8b Erlass von Mindestanforderungen an elektronische Geräte</b></p> <p>Mindestanforderungen, welche in der Energieverordnung festgeschrieben würden (Kompetenz Bundesrat), für verschiedene Kategorien von elektronischen Geräten (v.a. IT, PC, Unterhaltungselektronik, Settop, Standby-Geräte). Ausserdem Einführung des Labels „EnergyStar“ zur freiwilligen Anwendung.</p> <p>Grundsätze: Standby Unterhaltungselektronik maximal 1 Watt, PC 2 Watt, Mobiltelefon 0.3 Watt.</p> <p>Umsetzung und Ausgestaltung der überwiesenen Vorstösse 07.3767 (Einführung von Verbrauchsvorschriften) und 07.3288 (Verbrauch und Standby digitales Fernsehen, Settop-Boxen).</p>	<p>UVEK bereitet bis Ende 2008 die entsprechenden Festlegungen in der EnV vor.</p>
<p><b>8c Erlass von Mindestanforderungen an Geräte für die elektrische Beleuchtung</b></p> <p>Mindestanforderung an Haushalt-Lampen auf Basis der Energieeffizienzklassen der Energieetikette sowie Mindestanforderungen an weitere Geräte für die elektrische Beleuchtung, wie z.B. Strassenbeleuchtung.</p> <p>Grundsatz: Marktzulassung nur noch für Klassen A – E bis 2012, A und B bis 2015.</p>	<p>UVEK bereitet bis Ende 2008 eine entsprechende Aktualisierung der EnV vor.</p>
<p><b>8d Erlass von Mindestanforderungen an elektrische Normmotoren</b></p> <p>Es besteht eine Branchenvereinbarung zur Erhöhung des Anteils von Motoren der Klasse eff1 bis 2009. Zurzeit scheint es, dass die Vereinbarung nicht erfüllt wird. Eine Mindestanforderung gemäss internationaler Entwicklung (EU, USA) und in Absprache mit den Branchen ist der nächste Schritt.</p> <p>Grundsatz: Minimalanforderung Klasse eff2, eff1 in einer zweiten Phase (2012).</p>	<p>UVEK bereitet bis Ende 2008 die entsprechenden Festlegungen in der EnV vor.</p>
<p><b>8e Vereinbarung von Mindestanforderungen oder von Energiedeklarationen für bestimmte Gerätekategorien (Branchenvereinbarungen)</b></p> <p>Vereinbarung von Mindestanforderungen oder Energiedeklarationen mit den Branchen für folgende Gerätekategorien: USV-Anlagen, Wasserdispenser, Kaffeemaschinen usw.</p> <p>Grundsatz: Branchenvereinbarungen mit restriktiven Zielvorgaben auf Grundlage «neuester Stand der Technik», wo möglich mit international oder national anerkannten Labels.</p>	<p>UVEK führt Verhandlungen und schliesst Branchenvereinbarungen bis Ende 2008 ab. Bericht an den Bundesrat per Ende 2008.</p>

<p><b>Massnahmen im Bereich Industrie und Dienstleistungen</b></p>	<p><b>Umsetzung und Termine</b></p>
<p><b>9. Förderung der Energieeffizienz durch Zertifikate und/oder Effizienzboni in Industrie und Dienstleistungen</b></p> <p>Die Energieversorgungsunternehmen (EVU) sorgen für effiziente Umwandlungs- und Übertragungstechnologien und schaffen Anreize für die Endverbraucher zur Reduktion des Energieverbrauchs bzw. zur Steigerung der Energieeffizienz.</p> <p>Verstärkte Effizienz in der Anwendung kann erfolgen entweder durch Effizienztarife für</p>	<p>UVEK evaluiert Varianten und erstattet bis Ende 2008 Bericht an den Bundesrat.</p>



<p>Verbraucher, die sich mittels Zielvereinbarungen zur Reduktion des Energieverbrauchs bzw. zur Steigerung der Energieeffizienz verpflichtet haben oder durch die Einführung eines Systems Weisser Zertifikate („White Certificates“), eines Zertifikathandels für Effizienzmassnahmen im Bereich Elektrizität.</p> <p>Einige Länder in Europa haben bereits ein System „Weisser“ Zertifikate eingeführt (Italien, Frankreich, Grossbritannien) bzw. haben die Absicht, dies zu tun (Dänemark und Niederlande).</p> <p>Der Handel mit weissen Zertifikaten ist abzustimmen mit dem europäischen Handel für Klimazertifikate.</p>	
---	--

<b>Massnahmen im Bereich Forschung, Technologietransfer, Aus- und Weiterbildung, Information und Beratung</b>	<b>Umsetzung und Termine</b>
<p><b>10. Verstärkung der Energieeffizienz-Forschung (F+E)</b> Ausrichtung und Ausbau der Energieforschung im Bereich der Energieeffizienz gemäss ‚Konzept der Energieforschung des Bundes‘, welches die Forschungs-Schwerpunkte klar umschreibt. <i>Querbezug zu Massnahme Nr. 5 im Aktionsplan erneuerbare Energien</i></p>	Budgetaufstockung in Voranschlag und Finanzplan 2009, Auftrag an CO-RE.
<p><b>11. Beschleunigung des Technologietransfers (P+D)</b> Verstärkung des Technologietransfers durch Förderung von Pilot- und Demonstrationsanlagen im Bereich Energieeffizienz. Es sind dabei zukunftsweisende und innovative Projekte nach klaren Kriterien zu unterstützen.  Verstärkung der Informations- und Beratungsaktivitäten von EnergieSchweiz und der Agenturen und Netzwerke zum Investitions-, Kauf- und Benutzerverhalten. <i>Querbezug zu Massnahme Nr. 6 im Aktionsplan erneuerbare Energien</i></p>	Budgetaufstockung EnergieSchweiz in Voranschlag und Finanzplan 2009.  Budgetkompetenz Parlament
<p><b>12. Offensive in der Aus- und Weiterbildung über Energieeffizienz</b> Aufbau einer koordinierten Aus- und Weiterbildungsoffensive zum Thema Energieeffizienz (in Verbindung mit erneuerbaren Energien, vgl. Aktionsplan erneuerbare Energien). Systematische Behandlung von Energieeffizienz in der beruflichen Grundausbildung, der Weiterbildung und den Ausbildungen an den Fachhochschulen und Hochschulen; Kursangebote Gebäudebewirtschaftung und Betriebsoptimierung; Thematisierung Energieeffizienz in Primar- und Sekundarschulen. Die Massnahmen sind mit den laufenden Weiterbildungsangeboten der Kantone abzustimmen.  <i>Querbezug zu Massnahme Nr. 7 im Aktionsplan erneuerbare Energien</i></p>	Per sofort Aufbau eines nationalen Programms für Aus- und Weiterbildung, Empfehlung des Bundesrats an U-VEK, Kantone und Hochschulen, Budgetaufstockung EnergieSchweiz in Voranschlag und Finanzplan 2009.





Massnahmen im Bereich „Vorbildfunktion öffentliche Hand“	Umsetzung und Termine
<p><b>13. Minimalanforderungen im Sinne einer Vorbildfunktion bei Bau, Sanierung und Betriebsoptimierung von Gebäuden der öffentlichen Hand</b></p> <p>Weisung für Minimalbedingungen für Bundesbauten: Neubauten und Sanierungen werden nach dem Standard „MINERGIE oder gleichwertig“ gebaut (ab 2012 für Neubauten Minergie-P). Bei Sanierungen differenzierte Betrachtungsweise unter Einsatz von MINERGIE-Modulen.</p> <p>Verpflichtung zur energetischen Betriebsoptimierung für alle Bundesbauten (in Zusammenarbeit mit energho).</p> <p>Empfehlung zuhänden Kantone und Gemeinden in ihren Bereichen analog zu handeln.</p>	<p>Beschluss Bundesrat und Weisung an die Departemente per sofort.</p> <p>Empfehlung des Bundesrats an Kantone und Gemeinden.</p>
<p><b>14. Verstärkte Beschaffungsrichtlinien des Bundes beim Energieverbrauch (Geräte, Fahrzeuge) und beim Energiebezug (Strom, Treibstoffe)</b></p> <p><b>Geräte:</b> Der Bund kauft nur noch Geräte mit der Energieetikette A oder besser.</p> <p><b>Fahrzeuge (Weisungen über die Beschaffung von Verwaltungsfahrzeugen):</b> Der Bund kauft nur noch Personenwagen mit der Energieetikette A. Vor der Beschaffung neuer Fahrzeuge muss Mobility geprüft werden. Der Bund verpflichtet sich auf die Verwendung von Treibstoffen mit Mindestanteil an Biotreibstoffen.</p> <p><b>Strom:</b> Der Bund kauft minimal 50% Ökostrom (Querbezug zum Aktionsplan „Erneuerbare Energien“, der explizit auf diese Massnahme verzichtet).</p>	<p>Beschluss Bundesrat und Anpassung der entsprechenden Weisungen, insbesondere über das Beschaffungswesen.</p>
<p><b>15. Durchführung von Energiefolgeschätzungen bei neuen Aktivitäten der Bundesämter</b></p> <p>Die Bundesämter sollen bei neuen Aktivitäten und Gesetzen deren Energierelevanz vorgängig grob abschätzen (gemäss bestehendem Modell der Koordinationskonferenz Verkehr des UVEK). Integration in Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) gemäss SECO.</p>	<p>Sofort</p> <p>Weisung Bundesrat an alle Departemente, bzw. an SECO.</p>

Kontakt/Rückfragen:

Michael Kaufmann, Vizedirektor BFE, 031 322 56 02 / 079 592 91 80

Marianne Zünd, Leiterin Kommunikation BFE, 031 322 56 75 / 079 763 86 11